

**ARBEITSGELEGENHEITEN**

Bei den „1-Euro-Jobs“ handelt es sich um die umgangssprachliche Bezeichnung von sog. „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“ (AGH) im Rahmen des § 16 d SGB II. Diese Arbeitsgelegenheiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Es handelt sich vielmehr um Arbeiten im sog. Sozialrechtsverhältnis, auf die aber die Vorschriften des Arbeitsschutzes, das Bundesurlaubsgesetz und die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung (Haftung z.B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) Anwendung finden.

**Zuweisung**

Die Arbeitsgelegenheiten werden i.d.R. von einem Träger (z.B. Wohlfahrtsverband oder Kommune) im Auftrag des Jobcenters durchgeführt. Der Träger erhält dafür im Rahmen einer Bewilligung eine monatliche Teilnehmerpauschale, die auch die Mehraufwandsentschädigung enthält.

**Arbeitszeiten**

Die Arbeitszeiten liegen regelmäßig über 15 Wochenstunden (Teilnehmer/-innen sind dadurch nicht mehr arbeitslos) und sollen weniger Stunden als eine Vollzeitbeschäftigung umfassen, um Eigeninitiativen für die berufliche Integration oder die Teilnahme an einer notwendigen zusätzlichen Aktivierungs- oder Qualifizierungsmaßnahme während der AGH zu ermöglichen.

**Förderdauer**

Die Förderdauer beträgt in der Regel 6 Monate. Innerhalb von 5 Jahren dürfen Leistungsberechtigte nicht länger als insgesamt 36 Monate in AGH's zugewiesen werden.

**Versicherung**

Da weiterhin Arbeitslosengeld II (Alg II) bezogen wird, besteht über diesen Leistungsbezug weiter Krankenversicherungspflicht. Außerdem ist die Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gesichert.

**Mehraufwandsentschädigung**

Für die Teilnahme an einer AGH wird eine sog. „Mehraufwandsentschädigung“ gezahlt. Die Mehraufwandsentschädigung wird aber nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten während der Zuweisung gezahlt (also z.B. nicht für Krankheitszeiten, Urlaubstage oder an Wochenenden/Feiertagen) und beträgt i.d.R. zwischen 1 und 2 € pro Stunde. Notwendige Arbeitsbekleidung wird vom Maßnahmeträger zur Verfügung gestellt.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in AGH zugewiesen werden. Sicher nicht richtig ist aber, dass jeder Alg II-Leistungsbeziehende quasi als Gegenleistung für den Leistungsbezug eine Arbeitsgelegenheit antreten muss.

**Zielgruppe**

AGH sind immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten. Erst wenn der Einsatz der vorrangigen Instrumente eine unmittelbare Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt nicht mit hinreichender Erfolgsaussicht unterstützen kann, soll die Förderung von AGH in Betracht gezogen werden. Eine AGH kann aber z.B. für Menschen mit persönlichen Schwierigkeiten und



---

langer Arbeitsentwöhnung zum Training ihrer Beschäftigungsfähigkeit erforderlich sein. Die Teilnahme an einer AGH wird in einer entsprechenden individuellen Eingliederungsvereinbarung, die mit dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin vor Maßnahmeintritt abgeschlossen wurde, festgelegt.

### **Arbeitsbereiche**

Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral sein. Im öffentlichen Interesse liegen diese Arbeiten, wenn das Arbeitsergebnis unmittelbar der Allgemeinheit und nicht überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen dient. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere auch gemeinnützige Arbeiten. In Düsseldorf werden z.B. Arbeiten als Hausmeister-/Handwerkshelfer, Betreuungs-/Gemeindehelfer oder auch Tätigkeiten als unterstützende Leistungen im Bereich Büro/Verwaltung bei verschiedenen Trägern (z.B. ZWD, Caritas, Diakonie) angeboten.

### **Kann man eine Arbeitsgelegenheit ablehnen?**

Wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, kommen als Ablehnungsgründe praktisch nur Notwendigkeiten der Kinderbetreuung, Pflege von Familienangehörigen oder gesundheitliche Ablehnungsgründe in Betracht. Wird eine Arbeitsgelegenheit trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund abgelehnt oder abgebrochen, führt dies zu drastischen Sanktionen.

### **Rechtsmittel**

Das juristische Mittel, das gegen Arbeitsgelegenheiten eingelegt werden kann, wenn man eine Zuweisung für rechtswidrig hält, ist zunächst der Widerspruch. Er kann gegen die Eingliederungsvereinbarung eingelegt werden, wenn diese durch Verwaltungsakt bekannt gegeben wird und eine AGH vorsieht.

Bei einer konkreten Zuweisung mit Rechtsfolgebelehrung sollte ebenfalls Widerspruch eingelegt werden. Da dieser Widerspruch aber keine aufschiebende Wirkung hat, tritt im nächsten Monat die Absenkung oder der Wegfall der Leistung ein. In diesem Fall kann versucht werden, beim Sozialgericht im Rahmen einer einstweiligen Anordnung eine erste, vorläufige Entscheidung zu erwirken, dass die Kürzung bzw. die Streichung zurückgenommen wird.